

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde

vom 25. März 1999
(teilrevidiert am 17. September 2003
und 22. Juni 2023)

abgelehnt an der GV vom 22. Juni 2023



Re

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze und Organisation	3
2.	Behörden und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen	3
3.	Kontroll- und Hilfsorgane	4
4.	Wahlen	5
5.	Gemeindehaushalt	6
6.	Ausführungsbestimmungen	7
7.	Schlussbestimmungen	7

Revision abgelehnt an der GV vom 22. Juni 2023

Gemeindeordnung der Gemeinde Therwil

vom 25. März 1999

(überarbeitete Fassung vom ~~17. September 2003~~ 22. Juni 2023)

Die Einwohnergemeinde Therwil gibt sich, gestützt auf § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgende Gemeindeordnung:

1. Grundsätze und Organisation

§ 1 Allgemeine Grundsätze

¹Die Einwohnergemeinde Therwil ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

²Die Einwohnergemeinde Therwil lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Gemeindeautonomie von folgenden Grundsätzen leiten:

- a) Sie fördert die Lebensqualität und das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner.
- b) Sie schützt Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen.
- c) Sie fördert die Bildung, vor allem der Jugend, sowie das kulturelle Leben der gesamten Bevölkerung.
- d) Sie fördert den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Umwelt.
- e) Sie unterstützt die regionale Zusammenarbeit, insbesondere mit den angrenzenden Gemeinden.
- f) Sie führt einen kostenbewussten, längerfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt.
- g) Behörden und Verwaltung betreiben eine offene Informationspolitik.

§ 2 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Therwil hat die ordentliche Gemeindeorganisation. Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ. Eine Urnenabstimmung findet nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen statt.

2. Behörden ~~und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen~~

§ 3 Behörden

Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern. ~~Der Gemeinderat bildet gleichzeitig die Vormundschaftsbehörde.~~ Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.
- b) Gemeindekommission, bestehend aus 15 Mitgliedern. Aufsichtsinstanz ist die Gemeindeversammlung.
- c) ~~Schulrat des Kindergartens und der Primarschule, bestehend aus 7 Mitgliedern, darin eingeschlossen ist ein Mitglied des Gemeinderates. Aufsichtsinstanz ist die kantonale Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion aufgehoben~~
- d) Schulrat der Sekundarschule Therwil/Ettingen, bestehend aus der vom Regierungsrat gemäss Bildungsgesetz festgelegten Anzahl Mitglieder. Aufsichtsinstanz ist die kantonale Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

- e) Schulrat der Musikschule Leimental, bestehend aus je 2 Vertreter/innen der Einwohnergemeinden Biel-Benken, Ettingen, Oberwil und Therwil. In Therwil ist ein Mitglied des Gemeinderates darin eingeschlossen. Aufsichtsinstanz ist die kantonale Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
- f) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern, darin eingeschlossen ist ein Mitglied des Gemeinderates. Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.
- g) **Wahlkommission, bestehend aus dem Gemeinderat und der Gemeindekommission. Aufsichtsinstanz ist die Gemeindeversammlung.**

§ 4 Kommissionen mit behördlichen Befugnissen aufgehoben

~~Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen (§ 97 Abs. 1 GemG):~~

- ~~a) — Feuerwehrkommission, bestehend aus 7 Mitgliedern, darin eingeschlossen ist ein Mitglied des Gemeinderates. Die Zusammensetzung ergibt sich aus dem Feuerwehrrglement. Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.~~
- ~~b) — Wahlkommission, bestehend aus dem Gemeinderat und der Gemeindekommission. Aufsichtsinstanz ist die Gemeindeversammlung.~~

§ 4^{bis} Führungsmodell der Primarstufe

¹Die Aufgaben des Schulrats gemäss § 82 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640) werden gesamthaft an den Gemeinderat übertragen.

² Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.

3. Kontroll- und Hilfsorgane

§ 5 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.

§ 6 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern aus der Gemeindekommission. Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.

§ 7 Wahlbüro

Es bestehen 2 Wahlbüros mit je 7 Mitgliedern. Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.

§ 8 Beratende Kommissionen (§ 104 GemG)

¹Durch Gemeindereglement werden ständige Ausschüsse oder Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe eingesetzt.

²Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat sind darüber hinaus berechtigt, für besondere Aufgaben nichtständige beratende Ausschüsse und Kommissionen einzusetzen. 4

³Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat, sofern nicht durch Gemeindereglement oder durch Gemeindeversammlungsbeschluss diese Aufgabe einer anderen Instanz zugewiesen wird.

4. Wahlen

§ 9 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a) Der Gemeinderat.
- b) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.
- c) Die Gemeindekommission.
- d) ~~Die frei wählbaren Mitglieder des Schulrates des Kindergartens und der Primarschule. aufgehoben~~
- e) Die auf Therwil entfallenden Mitglieder des Schulrates der Sekundarschule Therwil/Ettingen.
- f) Die frei wählbaren Mitglieder der Sozialhilfebehörde.

²Von der Gemeindekommission werden gewählt:

- a) Die Rechnungsprüfungskommission.
- b) Die Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission. Bei der Wahl dieses Ausschusses sind die einzelnen politischen Gruppen nach Möglichkeit entsprechend ihrer Stärke in der Gemeindekommission zu berücksichtigen.

³Von der Wahlkommission werden gewählt bzw. angestellt:

- a) Das frei wählbare Mitglied des Schulrates der Musikschule Leimental.
- b) Die Mitglieder der beiden Wahlbüros.
- c) Die Mitglieder der ständigen beratenden Ausschüsse und Kommissionen.
- d) Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und der Bauverwalter oder die Bauverwalterin.

⁴Vom Gemeinderat werden gewählt bzw. angestellt, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Wahlorgan vorgesehen ist:

- a) Die Mitglieder der nichtständigen beratenden Ausschüsse und Kommissionen.
- b) Die Gemeindeangestellten unter Vorbehalt von § 9 Abs. 3 lit. d).
- c) Delegierte der Gemeinde in Organisationen, an denen die Einwohnergemeinde Therwil beteiligt ist, sofern es sich dabei um Mitglieder des Gemeinderates handelt. Andernfalls ist die Wahlkommission zuständig.

§ 10 Verfahren bei der Urnenwahl

¹Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:

- a) Der Gemeinderat und aus dessen Mitte der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.
- b) ~~Der Schulrat des Kindergartens und der Primarschule. aufgehoben~~
- c) Der Schulrat der Sekundarschule Therwil/Ettingen.
- d) Die Sozialhilfebehörde.

²Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) wird gewählt:

- Die Gemeindekommission.

³Übrige Wahlen

Alle nicht an der Urne vorgenommenen Wahlen erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

§ 11 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist für die Wahl der Behörden gemäss § 10 Abs. 1 zulässig.

§ 12 Amtsdauer (§ 12a GemG)

¹Für die Behörden gemäss § 3 beginnen die Amtsperioden zu folgenden Zeitpunkten:

- a) Für die Gemeinderäte, die Gemeindepräsidien und die Gemeindekommission am 1. Juli der Jahre ~~2004, 2008~~ 2024, 2028 usw.
- b) Für die Schulräte am 1. August der Jahre ~~2004, 2008~~ 2024, 2028 usw.
- c) Für die Sozialhilfebehörde am 1. Januar der Jahre ~~2005, 2009~~ 2025, 2029 usw.

²Für die weiteren Kommissionen und Organe gemäss den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre ~~2004, 2008~~ 2024, 2028 usw.

§ 13 Aufgaben, Kompetenzen, Geschäftsführung

Die Aufgaben, Kompetenzen und Geschäftsführung der Behörden und Kommissionen richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz, den weiteren einschlägigen Gesetzen und Reglementen sowie den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

5. Gemeindehaushalt

§ 14 Sondervorlagen

¹Neue Ausgaben, welche die nachstehend genannten Beträge übersteigen, sind ausserhalb des Budgets in Form von Sondervorlagen von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

²Folgende neue Ausgaben dürfen mit dem Budget beschlossen werden:

- a) Neue einmalige Ausgaben bis maximal CHF 400'000
- b) Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal CHF 200'000

³Für den Unterhalt und Ausbau von Tiefbauanlagen, inkl. Werk- und Energieleitungen, kann mit dem Budget ein Gesamtbetrag von bis CHF 2'000'000 vorgesehen werden, sofern die Einzelvorhaben je CHF 500'000 nicht übersteigen.

§ 15 Finanzkompetenz des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) Neue Ausgaben: Im Einzelfall bis maximal 2 % der Gesamtausgaben der Laufenden Rechnung (Basis: Budget des laufenden Jahres). Derart beschlossene Ausgaben dürfen gesamthaft 2 % der Gesamtausgaben der Laufenden Rechnung (Basis: Budget des laufenden Jahres) nicht übersteigen.
- b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und die Errichtung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von CHF 500'000.

²Der Gemeinderat ist ausserdem ermächtigt, treuhänderisch Grundstücke zu erwerben. Der Erwerb muss innert zwei Jahren der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

§ 16 Finanzkompetenz der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über die doppelte Höhe der in § 15 genannten Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen.

§ 17 Indexierung

Die in den §§ 14 und 15 genannten Beträge sind einer Indexierung zu unterstellen. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 5 % (Basisindex Mai 1993 = 100 %, Indexstand September 2003 = 108.6 %) angepasst.

§ 18 Pauschalbudgets

Der Gemeinderat kann einzelnen Verwaltungsbereichen im Rahmen des Budgets unter gleichzeitiger Abgabe von Rahmenrichtlinien eine pauschale Ausgabenkompetenz einräumen.

6. Ausführungsbestimmungen

§ 19 Verwaltungs- und Organisationsreglement

Die Gemeindeversammlung erlässt ergänzende Bestimmungen in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement.

7. Schlussbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten

¹Die vorliegende, teilrevidierte Fassung ersetzt diejenige vom ~~25. März 1999~~ **17. September 2003** und tritt auf den ~~1. Januar 2004~~ **1. März 2024** in Kraft, vorbehältlich der Annahme an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

²Alle Bestimmungen, die den Bestand, die Wahl und die Amtsperiode von amtierenden Behörden und Kommissionen betreffen, treten erst nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom ~~17. September 2003~~ **22. Juni 2023** beschlossen.

An der Urnenabstimmung vom ~~30. November 2003~~ **24. November 2023** genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident ~~Der Gemeindeverwalter~~ Der Geschäftsleiter

~~Dr. Heiner Schärler~~ ~~_____~~ Theo Kim

Stefan Gschwind Eduard Löw

Vom Regierungsrat mit Beschluss ~~Nr. 948 vom 11. Mai 2004 rückwirkend per 1. Januar 2004~~ **Nr. XY vom XX. Datum Jahr** genehmigt und per **1. März 2024** in Kraft gesetzt.

Der Landschreiber
Walter Mundschin

Revision abgelehnt an der GV vom 22. Juni 2023